Polizeireglement

Anhang 3 - Spezialregelungen der Gemeinden

Die nachgenannten Regelungen haben nur spezifisch für die aufgelisteten Gemeinde Gültigkeit.

I. Gemeinde Wegenstetten

§ 1 Als allgemeiner Feiertag gilt in Wegenstetten zusätzlich der St. Michael am 29.9.

II. Gemeinde Kaiseraugst

§ 2 <u>Campieren</u>

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund – ausserhalb des öffentlichem Campingareals – benötigt eine Bewilligung.

§ 3 <u>Campieren von Personengruppen ohne festen Wohnsitz</u>

Die Bewilligung gemäss §6, Abs. 3 an Personengruppen ohne festen Wohnsitz wird für eine Dauer von drei Nächten erteilt. Eine Bewilligung für weitere drei Nächte ist möglich. Für öffentliche Strassen und Plätzen wird keine Bewilligung erteilt. Der Rechte privater Grundeigentümer bleiben in jedem Fall vorbehalten.

III. Gemeinde Münchwilen

§ 4 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 24.00 betrieben werden.

IV. Gemeinde Rheinfelden

§ 5 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 23.00 betrieben werden.

§ 6	Benützung öffentlicher Grund - Ordnungsbussen	
980	Parkieren nachts auf öffentlichem Grund trotz Privatparkplatz	120.00
	(§ 2 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7)	
981	Nichtbezahlen Nachtparkgebühr trotz Aufforderung (auf Erhebung der Parkgebühr	300.00
	für ½ Jahr wird verzichtet)	
	(§ 1 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7)	

V. Gemeinde Olsberg

§ 7 Schreckschussanlagen

Schreckschussanlagen zum Schutz gegen Wildtiere sind verboten, sofern sie die Wohngebiete stören.

VI. Gemeinde Hellikon

§ 8 Feiertage – Ergänzung zu Anhang 2

In Hellikon gelten der Sebastianstag (20. Januar) und der St. Michaelstag (29. September) als zusätzliche Feiertage.

Stand 13.12.2006